

RS OGH 1991/7/10 1Ob565/91, 2Ob2/94, 1Ob76/99d, 6Ob89/01h, 5Ob36/02h, 1Ob79/02b, 7Ob175/02i, 7Ob174/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

FamLAG §11 Abs2

FamLAG §12 Abs2

FamLAG §12a

Rechtssatz

Die Familienbeihilfe soll die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss erleichtern sowie die mit dessen Betreuung verbundenen Mehrbelastungen - zumindest zum Teil - ausgleichen. Sie ist als Sozialbeihilfe des öffentlichen Rechts eine besondere Form der Drittzuzwendung. Der Staat verfolgt mit ihr einen doppelten Zweck: Den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten ("Familienlastenausgleich").

Entscheidungstexte

- 1 Ob 565/91
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 565/91
Veröff: RZ 1992/69 S 208
- 2 Ob 2/94
Entscheidungstext OGH 24.11.1994 2 Ob 2/94
- 1 Ob 76/99d
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 76/99d
Auch
- 6 Ob 89/01h
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 89/01h
Auch; nur: Die Familienbeihilfe soll die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss erleichtern sowie die mit dessen Betreuung verbundenen Mehrbelastungen - zumindest zum Teil - ausgleichen. Der Staat verfolgt mit ihr einen doppelten Zweck: Den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten. (T1)
- 5 Ob 36/02h
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 36/02h
- 1 Ob 79/02b

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 79/02b

nur: Die Familienbeihilfe soll die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss erleichtern sowie die mit dessen Betreuung verbundenen Mehrbelastungen - zumindest zum Teil - ausgleichen. (T2)

Beisatz: Soweit der Gesetzgeber die steuerliche Mehrbelastung eines Unterhaltspflichtigen durch (erhöhte) Transferleistungen kompensierte, nahm er damit in Kauf, dass diese Transferleistungen in bestimmten Situationen und in unterschiedlicher Höhe nicht (nur) für die Abgeltung der Betreuungsleistungen bestimmt, sondern zum Teil auch Messgrößen für die steuerliche Entlastung des Unterhaltspflichtigen sind. (T3)

- 7 Ob 175/02i

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 175/02i

Auch; Beisatz: Zu den beiden in ständiger Rechtsprechung betonten, dem Familienlastenausgleich dienenden Aspekten der Familienbeihilfe, Kindern einkommensschwacher Unterhaltspflichtiger einen gewissen Mindestunterhalt zu garantieren und die mit der Betreuung verbundenen Mehrbelastungen zumindest zu Teil auszugleichen, tritt die weitere Funktion, für die notwendige steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen zu sorgen (Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolge "und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch" in § 12a FamLAG durch den Verfassungsgerichtshof). (T4)

- 7 Ob 174/02t

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 174/02t

Auch; Beis wie T4

- 7 Ob 167/02p

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 167/02p

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 186/02p

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 186/02p

nur T2; Beis wie T3

- 8 Ob 50/10a

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 50/10a

Auch; nur T1

- 4 Ob 46/13p

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p

Auch; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Familienbeihilfe beim Ersatzanspruch des Scheinvaters nach § 1042 ABGB. (T5)

- 6 Ob 145/13m

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 145/13m

Auch

- 4 Ob 7/17h

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 7/17h

- 1 Ob 203/18m

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 203/18m

Auch

- 4 Ob 24/21i

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 24/21i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0058747

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at